

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 289

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Bülow, Trier
Ausschluss gutgläubig-einredefreien Erwerbs der
Grundsuld (§ 1192 Abs. 1a BGB) bei Interzession

Seite 291

Dr. Matthias Heusel, Reutlingen
Der neue § 25a WpHG im System der Beteiligungs-
transparenz

Seite 301

BGH, 16.12.2011
Keine Verpflichtung des die Zwangsversteigerung nicht
betreibenden Grundschuldgläubigers, nicht angefallene
Grundschuldzinsen in dem Zwangsversteigerungsver-
fahren geltend zu machen

Seite 303

BGH, 13.12.2011
Zur Verpflichtung, die Höhe des Subprime-Anteils der
unmittelbar eigenen Investments einer Bank sowie der-
jenigen der mit der Bank verbundenen Zweckgesell-
schaften in einer Ad-hoc-Mitteilung zu veröffentlichen

Seite 320

BGH, 29.11.2011
Zur Frage des Vollzugs der unentgeltlichen Zuwendung
einer durch den Abschluss eines Gesellschaftsvertrages
entstehenden Unterbeteiligung schon mit dem Abschluss
des Gesellschaftsvertrages

Seite 326

BGH, 19.1.2012
Zur Insolvenzanfechtung wegen inkongruenter Deckung
gegen den Fiskus

Seite 333

Deutsche Rechtspolitik aktuell

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Bülow, Trier

Ausschluss gutgläubig-einredefreien Erwerbs der Grundschuld (§ 1192 Abs. 1a BGB) bei Interzession 289

Dr. Matthias Heusel, Reutlingen

Der neue § 25a WpHG im System der Beteiligungstransparenz 291

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 18.1.2012 Zum Wiederaufleben einer „für die Dauer der Abtretung“ widerrufenen Bezugsrechtsbestimmung, wenn der Sicherungsnehmer die ihm abgetretenen Ansprüche aus einer Lebensversicherung nach dem Tode des Versicherungsnehmers an dessen Erben zurück überträgt 297

Bundesgerichtshof 8.12.2011 Zur Unzulässigkeit der Rechtsbeschwerde, wenn sich in einer Grundbuchsache die Hauptsache vor Einlegung der Rechtsbeschwerde erledigt hat 300

Bundesgerichtshof 16.12.2011 Keine Verpflichtung des die Zwangsversteigerung nicht betreibenden Grundschuldgläubigers, nicht angefallene Grundschuldzinsen in dem Zwangsversteigerungsverfahren geltend zu machen 301

Bundesgerichtshof 13.12.2011 § 20a WpHG kein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB; zur Verpflichtung, die Höhe des Subprime-Anteils der unmittelbar eigenen Investments einer Bank sowie derjenigen der mit der Bank verbundenen Zweckgesellschaften in einer Ad-hoc-Mitteilung zu veröffentlichen; zu Inhalt und Umfang des Schadensersatzanspruchs eines Anlegers wegen unterlassener Veröffentlichung einer Ad-hoc-Mitteilung 303

Bundesgerichtshof 17.1.2012 Zum Anspruch des Darlehensnehmers auf Rückzahlung der auf den wirksamen Endfinanzierungsvertrag erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen, wenn der Zwischenfinanzierungsvertrag wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz nichtig ist und die Darlehensvaluta des Zwischenfinanzierungsvertrages nicht ausgezahlt worden ist; zu den Voraussetzungen der Anwendung von §§ 171, 172 BGB, wenn der Darlehensvertrag wegen Verstoßes der Vollmacht gegen das Rechtsberatungsgesetz nichtig ist 312

Bundesgerichtshof 22.9.2008 Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen eine mit der rechtlichen und steuerlichen Beratung einer Gesellschaft beauftragte Sozietät von Rechtsanwälten und Steuerberatern einem dieser Gesellschaft beigetretenen Dritten wegen unrichtiger Prospektangaben und Inanspruchnahme persönlichen Vertrauens auf Schadensersatz haftet 316
OLG Koblenz 24.4.2008

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 29.11.2011 Vollzug der unentgeltlichen Zuwendung einer durch den Abschluss eines Gesellschaftsvertrages entstehenden Unterbeteiligung schon mit dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages, wenn dem Empfänger auch mitgliederschaftliche Rechte in der Unterbeteiligungsgesellschaft eingeräumt werden 320

Bundesgerichtshof	17.1.2012	Keine Haftung des Gesellschafters, der nach dem Abschluss des die Zahlungspflicht begründenden Vertrages, aber vor der versehentlichen Doppelzahlung aus der Gesellschaft ausgeschieden ist, für die Bereicherungsschuld der Gesellschaft; zur Haftung des aus einer bestehenden Gesellschaft ausgeschiedenen Gesellschafters als Scheingesellschafter	323
-------------------	-----------	--	-----

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	1.12.2011	Wirkungslose Revisionszulassung, wenn das Berufungsgericht auf eine Anhöhrungsrüge hin die Revision nachträglich zulässt, ohne einen darauf bezogenen Gehörsverstoß festzustellen	325
Bundesgerichtshof	19.1.2012	Zur Insolvenzanfechtung wegen inkongruenter Deckung gegen den Fiskus, wenn das Finanzamt in Fällen einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft trotz Leistungsfähigkeit des Organträgers den dessen Steuerschuld entsprechenden Betrag vom Konto der Organgesellschaft, über deren Vermögen später das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, eingezogen hat	326
Bundesgerichtshof	19.1.2012	Zur Entlassung des Insolvenzverwalters wegen Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen ihm und dem Insolvenzgericht	331

Dokumentation

Deutsche Rechtspolitik aktuell	1. Zweites Finanzmarktstabilisierungsgesetz; 2. Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung der Empfehlungen des Zentralen Kreditausschusses zum Girokonto für jedermann; 3. Deutscher Corporate Governance Kodex – Vorschläge für Kodexänderungen 2012 veröffentlicht	333
--------------------------------	--	-----

Bücherschau

Peter O. Mülberr/Roger Kiem/ Arne Wittig (Hrsg.)	10 Jahre Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) Rezensent: Rechtsanwalt Dr. Ulrich Brandt, Frankfurt a.M.	334
Winfried Schuschke/Wolf-Dieter Walker	Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz, 5. Aufl.	336

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt das Jahresinhaltsverzeichnis 2011 bei

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskraft Hinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mülberr, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 84,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,55) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2012 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV